die Abnehmer verkauft worden ist, und es hat denn auch die Borinftang auf Grund bes Expertengutachtens feftgeftellt, bag bieienigen Bartien Beizen, welche Beklagter in Lugern gur Ber= fügung geftellt hat, und welche in ben Lagerhäufern von Genf und Morges zu feiner Disposition gehalten worden sind, bon wenigstens annähernd gleicher Qualität waren, wie diejenigen Bartien, welche früher bem Beklagten felbst, sowie bessen Runden geliefert und vom Beklagten als musterkonform erklart worben waren. Danach befteht tein Zweifel, daß Kläger vollfommen loyal gehandelt hat. Allein ber ihm obliegende Beweis ist hiemit nicht erbracht; denn die Experten gelangen immerhin nicht dazu, die Konformität der angebotenen Waare mit dem Berkaufs= muster zu besahen, sondern konstatieren einen, wenn auch nicht großen, doch bemerkbaren Unterschied. Daß eine absolute Übereinstimmung bei Waare der vorliegenden Gattung überhaupt nicht zu erzielen, und die von den Experten fonstatierten Unterschiede von so untergeordneter Bebeutung seien, daß im Handels= verkehr barauf kein Wert gelegt werde, ware vom Kläger nach= zuweisen gewesen. Ein folcher Nachweis fehlt, und es muß daber auf Grund der Expertise angenommen werden, Rläger habe ben ihm obliegenden Beweis, seinerseits vertragsmäßige Erfüllung anerboten zu haben, nicht erbracht.

Demnach hat das Bundesgericht exkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 19. Februar 1896 in allen Teilen bestätigt. 142. Urteil vom 21. Juli 1896 in Sachen Bogner gegen Unfallversicherungsgesellschaft La Préservatrice.

A. Durch Urteil vom 23. Mai 1896 erkannte die Appellastionskammer des Obergerichts des Kantons Zürich: Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen bieses Urteil hat Namens des Klägers Abvokat Dr. Nichard Lang in Zürich rechtzeitig Berusung an das Bundessgericht eingelegt und die Anträge gestellt: 1..... 2. Es sei die Weiterziehung des Klägers dahin für begründet zu erklären, daß die Beklagte verpstichtet wird, an den Kläger zu bezahlen 4967 Fr. 75 Ets. nebst 5% zins seit 1. Mai 1895. 3. Evenstuell beantragt der Nekurrent Nückweisung der Akten an die Borinstanz sehus Abnahme der anerbotenen Beweise.

C. Heute nimmt Abvokat Dr. Lang, Namens des Mägers, die erwähnten Anträge unter Ziff. 2 und 3 auf. Der Vertreter der Beklagten, Dr. Kuf, trägt auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Karl Bogner war feiner Zeit bei bem Schreinermeifter Jos. Meier in Zürich III als Arbeiter angestellt. Der lettere hatte am 11. September 1894 mit ber Bersicherungsgesellschaft La Préservatrice in Paris einen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Nach Art. 1 der allgemeinen Police-Bedingungen garantierte die Gesellschaft (gegen eine Prämie von 3% des Gesamtbetrages der bezahlten Löhne) die civilrechtliche Haftbarkeit, welche den Versicherungsnehmer laut den schweiz. Bundesgesetzen vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887 trifft, nach Maßgabe ber Unfälle, die seinen (in Art. 3 naber bezeichneten) Angestellten ober Arbeitern zustoßen, während sie auf seine Rechnung in seinem Geschäfte arbeiten; biefe Garantie follte jedoch weber ben sechsfachen Kahreslohn bes verunglückten Arbeiters, noch ben Betrag von 6000 Fr. übersteigen. Art. 8 ber Police sobann lautete: "Jeder Unfall ift durch den Versicherungsnehmer oder "seinen Bertreter, am Site ber Gesellschaft ober ber Agentur, "binnen 24 Stunden anzumelben. Die Anzeige muß enthalten:

855

"Name, Borname, Alter, Beruf, Tageslohn und Civilstand bes "Berungludten; ferner Tag, Stunde, Urfache, Beschaffenheit und "bekannte ober mutmakliche Folgen des Unfalles. Wenn acht "Tage ohne Anzeige verstrichen sind, wird keine Entschädigungs= "forderung mehr angenommen. Die Unfallanzeigen können auf "folgende Arten angebracht werden : durch gewöhnlichen Brief "per Post (wozu die Gesellschaft Formulare liefert), durch einge= "schriebenen Brief, telegraphisch oder mundlich, durch formlose "Erklärung. Der Deklarant erhalt für feine Unzeige eine Em= "pfangsbescheinigung." Dem Meier war auch ein heft mit Unfallanzeigeformularen übergeben worden. Darin find für feben Unfall zwei Anzeige-Scheine enthalten: Schein A mit der Überschrift "Anmelbung für die Gesellschaft, welche sofort frankiert "an die Agentur ber Gesellschaft zu senden ift," und Schein B, überschrieben: "Anmelvung für den Arzt. Dieser Schein ist ausge-"füllt dem Berunglückten und von demfelben dem Arzte Berrn "ober der Spitaldirektion zu übergeben." Am Schluffe bieses Formulars findet sich die Bemerkung: "Der herr Arzt wird "höfl. ersucht, diesen Schein nach erfolgter Beilung an die ba= "rauf bezeichnete Agentur der Préservatrice zu senden. Porto "zu Laften der Gefellschaft."

2. Am 10. Januar 1895 traf den Karl Bogner in der Werkftatte bes Meier ein Unfall, indem ihm ein rostiger Nagel in ben Zeigefinger ber rechten hand eindrang. Bis zum 12. Januar zeigten sich keine schlimmern Wirkungen bes Unfalles, Erst an biesem Tage wurde Bogner arbeitsunfähig und es wurde von Meier burch Bogner dem Arzte der Versicherungsgesellschaft, Dr. Genhart, davon Mitteilung gemacht, wobei sich berselbe bes Scheines B aus bem ihm von der Préservatrice übergebenen Anzeige=Formular=Heft bediente. Bogner wurde bann von Dr. Genhart bis zum 22. Januar behandelt, mußte aber auf bessen Anordnung in Spitalbehandlung genommen werden und fand am genannten Tage Aufnahme im Theodosianum. Hier wurde ihm der rechte Zeigefinger amputiert. Am 4. Mai wurde er ungeheilt entlaffen, weil fur die Rosten der Spitalpflege von keiner Seite Sicherheit geleistet wurde. Der Unfall soll außer bem Berlufte eines Zeigefinger bas Steifwerben breier anberer

Finger ber rechten Hand zur Folge gehabt haben. Meier hatte ingwischen auch ben Schein A mit ben auf ben Unfall bes Boaner bezüglichen Angaben ausgefüllt und gab ihn mit einem vom 19. Januar 1895 batierten Begleitschreiben am 21. Januar, Abends 10 Uhr, an die Adresse ber Generalagenten ber Préservatrice in Zürich, Geb. Stebler, auf die Post, welche den Brief am 22. Januar an seine Adresse bestellten. Auch Dr. Genhart machte ben Gesellschaftsagenten zunächst mittelst eines undatierten Billets Mitteilung von dem Unfall bes Bogner; er bezeichnete benfelben barin als einen schweren (Blutvergiftung) und fügte bei : Der Verlette habe absolut "beute" in einen Spital versetzt und operiert werden muffen. Um 25. Januar sodann füllte Dr. Gen= hat ben Schein C. ein von ber Versicherungsgesellschaft geliefertes Formular zur Aufnahme eines ärztlichen Berichtes über ben Unfall, aus, und schickte denselben den Agenten der Préservatrice zu. Die Versicherungsgesellschaft lehnte von Anfang an die Entschädigungspflicht für den Unfall des Bogner ab. Letzterer ließ fich nun laut Urkunde vom 8. Juli 1895, aus Bregenz batiert, von Meier seinen "Regreganspruch" an die Préservatrice wegen bes ihm am 10. Januar 1895 zugestoßenen Unfalles abtreten und belangte die Gesellschaft, nachdem er zuvor am 30. Oktober 1895 gegen Meier, der sich am Prozesse nicht beteiligte, ein Kontumazurteil des Bezirksgerichtes Zürich, II. Sektion auf Bezahlung einer haftpflichtentschädigung von 4857 Fr. 75 Cis nebst Zins zu 5 % seit 1. Mai 1895 ausgewirkt hatte, auf Bezahlung eines Betrages von 9467 Fr. 75 Cts. (?) nebst Zins zu 5 % seit 1. Mai 1895. In erster Linie stützte er sich dabei auf den Versicherungsvertrag und die Cession des Meier, hinsichtlich des Quantitativs wurde auf das angezogene Kontumazial-Urteil gegen Meier verwiesen, eventuell wurde behauptet, daß der Rlager 40-50 % feiner Arbeitsfähigkeit ein= gebüßt habe und Beweis für die Angemessenheit der Forderung angetragen. In zweiter Linie machte Bogner geltend, er habe an die Prämie die Halfte selbst beigetragen und sei infolgedessen zur Salfte birekt berechtigt auf die Versicherungssumme, welcher Unspruch durch die Fahrläffigkeit des Meier nicht untergegangen sei. Die Beklagte bestritt junachst, daß dem Rläger birett eine

856

Forderung an die Gesellschaft zustehe, und machte sodann gegen= über dem von Meier abgeleiteten Anspruch geltend, daß dieser nach Art. 8 ber allgemeinen Bedingungen ber Police verwirkt, weil die Unfallanzeige nicht rechtzeitig erstattet worden sei, eventuell werbe bestritten, daß ber von Bogner gegen Meier durchgeführte Brozek hinsichtlich des Quantitativs für die Préservatrice magaebend sein konne. Der Rlager bestritt, daß die Anzeige an bie Gesellschaft nicht innert der vertraglich festgesetzten Krist erfolat sei. Eventuell ware dies, wurde weiter angebracht, uner: heblich, da jedenfalls dem Gesellschaftsarzt Dr. Genhart, der Organ ber Gesellschaft sei, rechtzeitig Renntnis von bem Unfall gegeben worden sei, und da dieser von sich aus die Agenten der Beklagten benachrichtigt habe. Zudem genüge eine Berfäumnis von 1-2 Tagen nicht zur Befreiung ber Beklagten; fie muffe außer= bem nachweisen, daß durch diese Verfäumnis ein Nachteil ent= standen sei, was vorliegend nicht zutreffe. Die Bestimmung in Art. 8 der Police, auf die sich die Beklagte berufe, sei übrigens unsittlich und werbe von den Versicherungsgesellschaften als Phrase betrachtet.

3. Die beiden kantonalen Instanzen haben die Klage abge= wiesen, weil Meier, an bessen Stelle ber Kläger in erster Linie auftrete, seinen Unspruch durch Berfäumung der Anzeigefrist verwirkt habe und weil dem Bogner ein eigener Anspruch nach bem Berjicherungsvertrag nicht zustehe. In ersterer Beziehung wurde angenommen, die achttägige Anzeigefrist habe nach dem 12. Januar zu laufen begonnen und fei, da ber 20. ein Sonntag gewesen sei, am 21. Januar abgelaufen. Die Anzeige sei nun aber ber Gesellschaft erft am 22, zugekommen. Die bei Dr. Gen= hart erfolgte Anmeldung konne die Unfallanzeige an die Gesell= schaft nicht erseben, ba ber Arzt nicht Gesellschaftsorgan sei. So frage es sich gemäß ber Auslegung, die folche Berwirkungs= klauseln in der Theorie und Praxis gefunden hätten, bloß noch, ob die Unterlassung durch besondere Umstände gerechtfertigt wurde ober ob die Gesellschaft schon auf anderem Wege innerhalb der festgesetzten Frist von dem Unfall Kenninis erlangt habe. Bor= liegend treffe aber keine biefer Ausnahmen zu. Die Berspätung sei einer reinen Nachlässigkeit des Meier zuzuschreiben und bafür ban die Gesellschaft auf andere Art — burch Dr. Genhart innert der Frist von 8 Tagen von dem Unfall in Kenntnis aesetzt worden fei, fehle ein Nachweis. Daß aber Bogner aus biesem Versicherungsvertrag eigene Rechte herleiten könne, bem widerspreche der gange Inhalt der Police, die überall nur den Arbeitgeber als den auf Grund der Haftpflichtgesetzung Ber= sicherten nenne; abgesehen aber bavon wurde gegen ihn auch ber Ginwand der Berwirkung wegen Berfaumung der Anzeigepflicht autreffen.

4. Bom Anwalte ber Beklagten ift heute in erster Linie bie-Frage aufgeworfen worden, ob nicht bas im Streite liegende Rechtsverhältnis durch kantonales Recht beherrscht werde und ob nicht deshalb bas Bundesgericht zur Beurteilung besselben unzuftandig sei. Allein, wie speziell mit Bezug auf bas Berhaltnis bes eidgenössischen zum kantonal-zürcherischen Rechte schon mehr= sach ausgesprochen worden ist, kommen die durch Art. 896 D.-R. vorbehaltenen besondern Bestimmungen des kantonalen Rechts über ben Versicherungsvertrag doch ba nicht zur Anwendung. wo dieselben keine direkten Unhaltspunkte gur Löfung ber ftrei= ligen Frage bieten, also nicht ohne weiteres als Normen für die Entscheidung verwendet werden können; sondern es ist in solchen Fällen der Streit nach den allgemeinen Grundfaten bes fchweizerischen Obligationenrechts zu beurteilen (vergl. Amtl. Sammlg. ber bundesger. Entsch. Bb. XX, S. 114, 934 Erw. 4, XXI, S. 1110). Dies trifft aber auch im vorliegenden Falle zu. Es handelt sich hier im wesentlichen um die Folgen der Saumnis in der Erstattung der Unfallanzeige an die Berficherungsgesell= schaft. Zwar enthält nun bas gurcherische privatrechtliche Gefetbuch eine hierauf bezügliche allgemeine Bestimmung, ben § 522. welcher den Berficherten die Berpflichtung auferlegt, dem Bersicherer von bem Eintritt bes gefürchteten Schabens Renntnis qu geben und ferner ben Sat aufstellt, daß erhebliche Bernachläsigung diefer Pflicht den Versicherten seiner Schuld in den Fällen ents binde, wo möglichst balbige Renntnisnahme für ihn von Interesse sein könne. Allein diese Borschriften sind dispositiver Natur und muffen vor abweichenden Bereinbarungen ber Bersicherungston= trabenten zurücktreten. Solche find vorliegend auch zwischen

I. Weier und der Préservatrice laut Art. 8 der Police vom 11. September 1894 getroffen worden. Diese Parteidisposition bildet somit die Entscheidungsnorm. Deren rechtliche Gültigkeit, Bedeutung und Tragweite ist aber, gemäß der erwähnten Praxis nach schweizerischem Recht zu beurteilen, und es ist denn auch weder von den Parteien, noch von den beiden kantonalen Instanzen auf kantonales Recht verwiesen oder abgestellt worden. In Hinsicht auf den Streitwert ist die Zuständigkeit des Bundessegerichtes nicht bestritten worden und auch zweisellos gegeben. Und da die Formalitäten der Berufung ebenfalls erfüllt sind, so ist auf die Sache selbst einzutreten.

5. Der Kläger macht in erster Linie nicht einen eigenen, sondern einen Bersicherungsanspruch des Jos. Meier geltend, der ibm von letzterem laut Ceffionsurkunde vom 8. Juli 1895 ab= getreten worden ift. In dieser Urkunde ist der abgetretene Anspruch als Regreganspruch bezeichnet. Es beruht dies aber doch wohl auf einem blogen Berfeben, das die heute versuchte Bemangelung ber Legitimation bes Klägers nicht genügend zu begründen ver= mag. Dagegen wird nun der Rlage gegenüber felbständig geltend gemacht, ber Versicherungsanspruch bes Meier sei wegen Nicht= beobachtung der Anzeigepflicht nach Mitgabe des Art. 8 der Police erloschen. Thatsachlich ift in dieser Richtung zu bemerken, bağ heute die Annahme ber Vorinftanz nicht beanstandet worden ist, wonach die Anzeigefrift von 8 Tagen mit bem 13. Januar 1895 zu laufen begonnen hat. Anderseits ist nach dem Geständnis ber Rlagpartei erftellt, daß die Mitteilung, die Meter bem Agenten ber Beklagten zukommen ließ, erft am 21. Januar, Abends 10 Uhr, der Post übergeben worden und erst am 22. Januar in die Bande bes Abressaten gelangt ist. Diese Anzeige kann nun aber nicht als rechtzeitig erfolgt angesehen werden. Es ist schon sehr fraglich, was zwar beide Parteien und die Vorinstanzen unbedenklich annehmen, ob die Frist, da der achte Tag, ber 20. Januar, ein Sonntag war, wirflich erst mit bem' 21. abgelaufen sei. Denn es kann doch nicht ohne anderes die Bestimmung in Art. 91 D.=R., welche allerdings eine ber= artige Regel für die Berechnung von zur Erfüllung von Ber= bindlichkeiten vertraglich festgesetzten Friften enthält, auf Friften

angewendet werden, innerhalb deren nach vertraglicher Übereinfunft nicht die Erfüllung einer Berbindlichkeit, sondern eine gur Wahrung bes Rechtes einer Partei erforderliche Maknahme aetroffen werden soll. Allein auch wenn man zugeben wollte, es sei die Anzeigefrist nach Anglogie ber citierten Bestimmung bis zum 21. Januar erstreckt worden, so muß dieselbe doch als ver= fäumt angesehen werben. Denn die Anzeige ist nur bann als rechtzeitig erfolgt zu betrachten, wenn der Berficherungsnehmer bas seinige gethan hat, damit die Gesellschaft innert der festge= fetten Frift von bem Unfall Renntnis erhalten konnte. Es muß thr also die Anzeige innert dieser Frist zugegangen sein. Für eine andere, als diese, dem Wortlaut einzig entsprechende Intention der Parteien bietet der Vertrag keinen Anhalt. Auch kann selbstverständlich die singuläre, und nur für prozessualische Fristen geltende Bestimmung in Art. 41. Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, wonach eine Frist als eingehalten gilt, wenn die betreffende Eingabe am letzten Tage berfelben ber schweizerischen Post über= geben worden ist, hier nicht beigezogen werden. Es war also thatsächlich jene vom 19. Januar batierte Anzeige verspätet.

6. Der Kläger glaubt nun aber, Meier habe seiner Anzeige= pflicht baburch Genüge geleistet, daß er am 12. Januar bem Ver= sicherungsarzte Dr. Genhart von dem Unfall Anzeige gemacht habe. Mit Unrecht. Denn es ist nicht richtig, wie behauptet wird, daß der genannte Arzt Organ der Gesellschaft gewesen sei. Dieser stand zu letterer in einem gewöhnlichen Auftragsverhältnis, das nicht einmal den Charafter einer festen Anstellung an= genommen hatte. Danach waren ihm gewisse interne Funktionen zugewiesen, wozu u. a. auch die Ausfüllung des Scheines C. eines ärztlichen Berichtes über ben Unfall zu handen ber Gefell= schaft, gehörte. Dagegen trat er nach außen in keiner Weise als Vertreter ber Gesellschaft auf und war deshalb auch nicht befugt, rechtlich erhebliche Erklärungen zu Handen der letztern entgegen= zunehmen. Dazu kommt, daß in Art. 8 der Police ausdrücklich bemerkt ist, daß ber Unfall am Sitze ber Gesellschaft ober ber Agentur anzumelben sei, und bag in bem Beft mit Anzeigeformularen, wie ein folches auch dem Meier eingehändigt worden

ist, für jeden Unfall je zwei Scheine, einer für die Gesellschaft und einer für den Arzt enthalten sind, deren verschiedener Zweck aus den Überschriften und aus der dem Scheine B beigesügten Bemerkung klar ersichtlich ist und auch dem Meier bekannt war, da er ja beide Formulare ausfüllte. Es kann also in der am 12. Januar ersolgten Anzeige an den Arzt nicht die durch Art. 8 gesorderte Schadenanzeige an die Gesellschaft erblickt werden.

7. Run erhebt der Kläger aber überhaupt gegen die Gultig= feit der Bestimmung in Art. 8 der Police Ginspruch. Wenn er jedoch vermeint, diese schon damit beseitigen zu können, daß er behauptet, sie werde von den Versicherungsgesellschaften als bloke Phrase betrachtet, so kann er damit schon deshalb nicht gehört werden, weil es an jeglichem Beweiß für diese Behauptung fehlt. Überdies hat er es unterlassen, anzugeben, welche Bedeutung, insbesondere in rechtlicher Beziehung, er jener Aufstellung beimißt; und da dies keineswegs klar ift, so kann um so mehr barüber ohne weiteres hinwegegangen werben. Bestimmter und auch nach der rechtlichen Seite hin faßbarer ist dagegen ber Einwand, daß die Bestimmung in Art. 8 der Police unsittlich fei. Allein Dottrin und Praxis stimmen darin überein, daß der= artige Versicherungsklaufeln an fich nichts unsittliches enthalten und beshalb rechtlich gultig sind. Es liegt barin lediglich eine burchaus erlaubte vertragliche Normierung der Folgen des Berzugs in der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung. Allerdings find diese Folgen ungemein schwerwiegende, indem die Saumnis in der Erfüllung der Anzeigepflicht, die doch mehr sekundarer Ratur ist, die Aufhebung bes Rechts, die Hauptleistung von ber Gegenpartei verlangen zu können, bewirkt. Allein beshalb kann noch nicht gefagt werden, daß die Bestimmung einen rechtlich nicht zu billigenden Zweck verfolge. Denn es hat sicherlich die Bersicherungsgesellschaft ein rechtliches Interesse daran, daß ihr von dem Eintritt eines Schadenfalles rechtzeitig Anzeige gemacht werde. Es fann davon die Weststellung bes Sachverhaltes abhangen; es kann auch möglicherweise die zeitige Meldung es ermöglichen, daß weitere schädigende Folgen abgewendet werden können, und es muß endlich eine rasche Schabenanzeige von ben

Bersicherungsanstalten auch aus affekurang=technischen Ruchichten gefordert werden. Und wenn nun die Barteien Diefes Intereffe in der Beife berucksichtigen, daß fie von der Erfüllung der Un= zeigepflicht innert der festgesetzten Frift den Bestand ober Nicht= bestand des Berficherungsanspruchs abhängig machen, so kann hiegegen rechtlich nichts eingewendet werden, mag immerhin in vielen Fällen die Folge ber Säumnis als eine ben Umftanden bes Falles nach zu weit gebende erscheinen. Der Kläger hat viesem Gedanken vorliegend dadurch Ausbruck geben wollen, daß er behauptet hat, die Beklagte sei durch die Saumnis bes Rlägers doch nur insoweit befreit worden, als sie zu beweisen vermöge, daß ihr baraus ein Schaben erwachsen fei. Allein auch biefer Standpunkt, der heute auf eine Affimilierung ber Berwirkungsklausel mit einer Konventionalstrafe zugespitzt worden ift, muß verworfen werden. Im Bertrage felbst fehlen für eine folche Auslegung jegliche Anhaltspunkte, und ber Natur ber Sache nach ist die Anwendung der im Obligationenrechte aufgestellten Grundsätze über Konventionalstrafe geradezu ausgeschlossen. Es handelt fich hier keineswegs um eine Leiftung, die nach der Ubereinkunft der Parteien im Falle des Berzugs an Stelle der ausbedungenen Leistung treten foll, sondern es wird bei Migachtung ber Anzeigepflicht die Forderung auf die Gegenleistung als ver= wirkt erklärt. Die Säumnis bringt also nicht ein Recht bes Mitkontrahenten auf eine andere, vertraglich zum Voraus bestimmte Leistung zur Eristenz, sondern läßt vielmehr das Recht des Säumigen auf seine Gegenleiftung untergehen. Wie aber ba von einer Ermäßigung der Säumnisfolgen nach Analogie ber Borschrift in Art. 182 D.=R. gesprochen werden kann, ift nicht erfindlich (vergl. die Urteile bes Bundesgerichtes in Band XXI. S. 862 und 1110 ff.).

8. Freilich dürsen tropdem die strengen Säumnissolgen des Art. 8 der Versicherungspolice nicht unter allen Umständen und jedes Wal ausgesprochen werden, wo auch nur objektiv die Anzeigepflicht nicht beachtet worden ist. Eine solche Normierung der Wirkungen des Verzugs würde dem Grundsatz von Treu und Glauben, der auch den Versicherungsbetrag beherrscht, widersprechen (vergl. Amtl. Sammlg. der bundesger. Entsch. Bd. XX,

S. 1030 und XXI, S. 862). So darf die Bestimmung ba nicht zur Anwendung gebracht werben, wo dem Saumigen ber Nachweis gelingt, daß ihn eine Schuld an ber Saumnis nicht treffe. Allein hiefur fehlt es im vorliegenden Falle sogar an jeglicher Behauptung. Es ift in ber That eine Erklärung bafür, wie Meier bazu gekommen sei, mit der Erstattung der Unfall= anzeige so lange zuzuwarten, nicht einmal versucht worben. Und doch war die Bestimmung in der Police deutlich und enthielten auch die Anzeigeformulare eine klare Amweisung barüber, was bei einem Unfall zu geschehen habe. Es ift die Säumnis um so weniger erklärlich und entschuldbar, als Meier ben für ben Arzt bestimmten Schein B schon am 12. Januar biesem zugestellt hat, während er den entsprechenden für die Gefellschaft bestimmten Schein A noch bis zum 21. Januar hinter sich behielt. Auch kann, wie schon angeführt, nicht etwa gesagt werden, Meier habe annehmen durfen, daß die Anzeige an den Arzt die Anzeige an die Gesellschaft ersete, sodaß auch nach dieser Richtung bin eine Entschuldigung für beffen Säumnis nicht gefunden werden kann. Die Beklagte bürfte aber weiterhin bie Einrebe ber Berwirkung bes Anspruchs wegen Saumnis in ber Anzeigepflicht dann nicht erheben, wenn bargethan ware, daß sie auf andere Weise innert ber Anzeigefrift von bem Unfall Kenntnis erhalten habe. Auch hier mangelt jedoch jeglicher Beweis. Es könnte sich boch nur barum handeln, daß der behandelnde Arzt der Bersicherungsgesellschaft von sich aus von dem Unfall Mitteilung gemacht habe. Nach den nicht aktenwiedrigen thatsächlichen Feststellungen ber Vorinftang kann jedoch hievon keine Rede fein.

9. Muß aber nach dem Gesagten die Einrede der Verwirkung des Anspruchs aus Art. 8 der Police zu einer Abweisung der Klage führen, soweit damit ein Versicherungsanspruch geltend gemacht wird, der dem Jos. Meier entstanden ist, so erübrigt noch die weitere Frage, ob dem Kläger frast eigenen Rechts ein Anspruch auf die Hälfte der Versicherungssumme zustehe oder nicht. Dies ist jedoch nach der Natur des abgeschlossenen Verstrages ausgeschlossen. Es handelt sich vorliegend um eine reine Haltwersicherung, die bezweckt, den Unternehmer gegen die Folgen der gesehlichen Haftpslicht sicher zu stellen. Sie lehnt sich

in der Form allerdings an die Kollektivversicherung an, bei der unter Umftänden den Arbeitern eigene Ansprüche auf die Verficherungsfumme zustehen mogen. Allein die Kassung bes Urt. 1 ber allgemeinen Bebingungen mit ber barin enthaltenen Berweifung auf die eidgenöffischen Saftpflichtgesetze vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887 beweist unumftöklich, daß hier die Haftpflicht bie versicherte Gefahr und der Unternehmer die einzig versicherte Berfon sein sollte, wie benn auch Meier einzig ben Vertrag als Bersicherter unterzeichnet hat. Somit wurde auch dieser einzig aus bem Vertrage berechtigt, Hieran andert ber Umstand nichts, daß er sich, wie die Vorinftang feststellt, die Halfte der Pramien von seinen Arbeitern hat bezahlen lassen. Übrigens würde auch einem direkten Anspruch des Klägers die Einrede aus Art. 8 der Police entgegenstehen. Denn wenn der Kläger selbständig berechtigt war, so hatte er auch die Pflicht zu rechtzeitiger Erstattung ber Anzeige, ber er jedoch ebenfalls nicht Genüge geleistet bat.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Die Berufung des Klägers wird abgewiesen und das anges fochtene Urteil bestätigt.

143. Urteil vom 25. September 1896 in Sachen Bloch gegen von Gülich.

A. Durch Urteil vom 29. Juni 1896 bestätigte das Appellastionsgericht des Kantons Baselstadt das in der vorliegenden Streitsache am 22. Mai 1896 vom Civilgericht von Basel aussgesällte Urteil, welches lautete: "Der Beklagte wird zur Rücknahme der an den Kläger gelieferten zwei Stuten und zur Zurückerstattung des vom Kläger bezahlten Ausgeldes von 2400 Wark, serner zur Zahlung von 1200 Wark nebst 5% Zins ab beiden Summen seit 17. Oktober 1895 verurteilt."

B. Gegen das appellationsgerichtliche Urteil hat der Anwalt des Beklagten am 10. Juli 1896 die Berufung an das Bundessgericht erklärt und die Anträge gestellt: